

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Nachtragssatzung 2013

1. Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom __.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14 März 2012 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	108.457.660	2.837.950		111.295.610
Aufwendungen	122.777.220	926.920		123.704.140
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	98.790.740	2.838.030		101.628.770
Auszahlungen	112.228.130	1.074.390		113.302.520
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.657.350	663.410		9.320.760
Auszahlungen	12.839.750	1.230.250		14.070.000
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.182.400	566.840		4.749.240
Auszahlungen	4.613.670			4.613.670

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.182.400 EUR um 566.840 EUR erhöht und damit auf 4.749.240 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 785.000 EUR um 4.040.500 EUR erhöht und damit auf 4.825.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.319.560 EUR um 1.911.030 EUR vermindert und damit auf 12.408.530 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2013 vom 08.04.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom

18.04.2013 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 605, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 18.04.2013 bis einschließlich 02.05.2013

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 605, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 10.04.2013

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter